

(in der Fassung vom 15. März 2001 und den Änderungen vom 28. Februar 2002, vom 1. August 2003 und vom 27. Juli 2007)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 11 Bildung der Noten
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Orientierungsprüfung

- § 17 Orientierungsprüfung

IV. Zwischenprüfung

- § 18 Zwischenprüfung

V. Die Bachelor-Prüfung

- § 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 20 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung
- § 21 Die Bachelor-Arbeit
- § 22 Die mündliche Abschlussprüfung in der Bachelor-Prüfung
- § 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

VI. Master-Prüfung

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 25 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung
- § 26 Die Master-Arbeit

- § 27 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung
- § 28 Ergebnisse der Master-Prüfung

VII. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Rechtsmittel
- § 32 In-Kraft-Treten
- § 33 Übergangsbestimmungen

Anhang

- Anhang 1: Lehrveranstaltungen im Grundstudium (Bachelor)
- Anhang 2: Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium aus dem Information Engineering (Bachelor)
- Anhang 3: Lehrveranstaltungen im Master-Studium aus dem Information Engineering
- Anhang 4: Themengebiete und Schwerpunkte des Information Engineering
- Anhang 5: Stundentafel und Credits des Bachelor-Studiums
- Anhang 6: Stundentafel und Credits des Master-Studiums

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Information Engineering. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Information Engineering überblickt.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Information Engineering. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der

Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademische Grade

Je nach Art der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Konstanz folgende akademische Grade:

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" verliehen (abgekürzt: "B.Sc.").
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester, die des Master-Studiums vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Information Engineering besteht aus grundlegenden Lehrveranstaltungen und aus vertiefenden Lehrveranstaltungen. Die vertiefenden Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Gebiet des Information Engineering nach Anhang 4 zugeordnet. Ferner enthält das Lehrangebot fachfremde Lehrveranstaltungen, die nicht zum Fach Information Engineering gehören. Eine grundsätzliche Aufstellung kann dem Studienplan entnommen werden. Der Katalog konkreter Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein projektorientiertes Vertiefungsstudium. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 122 Semester-Wochenstunden₁, von denen jeweils etwa 60 auf das Grundstudium und das Vertiefungsstudium entfallen. Die Gesamtstundentafel mit Credits des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 5.
- (4) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten zu absolvieren. Das Grundstudium umfasst die grundlegenden Lehrveranstaltungen, die in Anhang 1 aufgeführt sind. Das projektorientierte Vertiefungsstudium umfasst ein Projektpraktikum, über das im sechsten Semester des Bachelor-Studiums eine Bachelor-Arbeit anzufertigen ist, und die grundlegenden und die vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Information Engineering, die mit Umfang, Form und Themengebieten in Anhang 2 aufgeführt sind. Jedes Projektpraktikum ist einem der Themengebiete gemäß Anhang 4 zugeordnet. Ferner müssen im Grund- und im Vertiefungsstudium fachfremde Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 8 Semester-Wochenstunden absolviert werden.
- (5) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Mas-

ter-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 60 Semester-Wochenstunden. Die Aufteilung des Lehrangebotes in Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anhang 3 festgelegt. Die Gesamtstundentafel mit Credits des Master-Studiums findet sich in Anhang 6.

Sofern ein Studierender ausschließlich einen Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach besitzt, muss er im Master-Studium fachfremde Veranstaltungen im Umfang von 16 Semester-Wochenstunden besuchen (siehe dazu die genauen Regelungen in Anhang 3 Wahlpflichtbereich A).

Sofern ein Studierender keinen Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach besitzt, muss er weitere vertiefende Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semester-Wochenstunden aus den Themengebieten gemäß Anhang 4 absolvieren (siehe dazu die genauen Regelungen in Anhang 3 Wahlpflichtbereich B).

Im Zulassungsbescheid zum Master-Studium wird dem Studierenden mitgeteilt, welcher der beiden Wahlpflichtbereiche des Master-Studiums zu absolvieren ist.

- (6) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen „Computer Science (Informatik)“ und „Information Science (Informationswissenschaft)“. Durch die Wahl des Themengebietes des Praktikums erfolgt auch eine Festlegung des Themengebietes (siehe Anhang 4) der Master-Arbeit und damit auch eine Zuordnung zu einem der beiden Schwerpunkte. Die Themengebiete „Grundlagen der Informatik“, „Informatik der Systeme“ und „Angewandte Informatik“ sind dem Schwerpunkt Computer Science (Informatik) zugeordnet. Das Themengebiet „Informationswissenschaft“ ist dem Schwerpunkt Information Science (Informationswissenschaft) zugeordnet.

Umfang, Themengebiete und Form der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Information Engineering, die im Master-Studium zu absolvieren sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

- (7) Jeder Studierende führt bis spätestens zum Ende des ersten Semesters mit einem Professor des Fachbereichs ein Mentorengespräch. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Im Hinblick auf die thematische Ausrichtung der Master-Arbeit wird dabei ein Praktikum in einem der Themengebiete gemäß Anhang 4 und damit auch der Schwerpunkt des Master-Studiums vereinbart. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den Regelungen des Anhang 3 genügen. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgefertigt.
- (8) Im Rahmen des Master-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten zu absolvieren.
- (9) Im Master-Studium dient das letzte der vier Semester der Anfertigung der Master-Arbeit.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 2, eine Bachelor-Arbeit über das Projektpraktikum sowie eine mündliche Abschlussprüfung. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen und beträgt mindestens 11 und höchstens 22. Der Bachelor-Prüfung geht die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3, eine Master-Arbeit sowie eine mündliche Abschlussprüfung. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen und beträgt mindestens 16 und höchstens 29. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (3) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 18 geregelt. Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die bereits im 1. Semester beginnen, und ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters abzuschließen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind (Anhang 1), besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der StPA dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (6) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (8) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird

dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Information Engineering (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind
 - 2 Professoren
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student mit beratender Stimmejeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft. Die Mitglieder des StPA werden für die Dauer von zwei Jahren von der Studiengangskommission Information Engineering bestellt.
- (2) Der StPA wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der Professoren.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
Die Ausgabe von Themen von Bachelor- und Master-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz übertragen wurde.
- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Information Engineering oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Information Engineering im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen, der Bachelor- und der Master-Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache verlangt werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit und die Note der abschließenden mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat "ausgezeichnet" verliehen.
- (4) Öleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit "Information Engineering" angegeben. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Information Engineering“ angegeben und der gewählte Schwerpunkt entweder mit „Computer Science (Informatik)“ oder „Information Science (Informationswissenschaft)“ benannt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 13 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und müssen während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor- und des Master-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten im Studiengang Information Engineering zu vermitteln. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Bachelor- bzw. Master-Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom StPA bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden. Berufspraktische Tätigkeiten, die im Bachelor-Studium absolviert wurden, können im Master-Studium nicht anerkannt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat schriftlich beim StPA anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Bachelor- und im Master-Studium muss der Kandidat beim Ständigen Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor- bzw. Master-Studiums beantragen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer
 - das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zulassungsberechtigung besitzt,
 - die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Studium besitzt und
 - an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 3 sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, Zwischen- oder Bachelor-Prüfung bzw. eine Master-Prüfung in Information Engineering oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist, die entsprechende Prüfung im Bachelor- bzw. Master- oder Diplom-Studiengang in Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über

Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen bzw. an den Praktika der Lehrveranstaltungen Rechnersysteme, Informationsmanagement, Methoden der Praktischen Informatik 1 und 2, Mathematische Grundlage des Information Engineering 1 und 2, Informationsaufbereitung, Informationssysteme, Datenstrukturen und Algorithmen, Theoretische Grundlagen der Informatik und Mensch-Computer Interaktion (siehe Anhang 1 und 2) ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung dieser Lehrveranstaltungen. Die Übungen bzw. Praktika bestehen aus Übungsaufgaben bzw. Themenstellungen, die im Laufe eines Semesters zu erbringen sind. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann im Grundstudium zweimal wiederholt werden, sofern die in § 5 Abs. 4 festgelegten Fristen zur Erbringung der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung eingehalten werden. Eine zweimalige Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist auch bei den Lehrveranstaltungen Mensch-Computer Interaktion und Theoretische Grundlagen der Informatik des Vertiefungsstudiums (siehe Anhang 2) möglich. Übungen bzw. Praktika, die Zulassungsvoraussetzungen sind, können beliebig oft wiederholt werden, solange die für die Ablegung der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden. Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sowie des Vertiefungs- und Master-Studiums können nur einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 6 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Orientierungsprüfung

§ 17 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium ist ein vorgezogener Teil der Zwischenprüfung und besteht aus zwei der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den vier Gebieten des Information Engineering aus dem ersten Studienjahr, die in der Spalte "Orientierungsprüfung" in Anhang 1 markiert sind. Mit der Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung zu einem in Anhang 1 als „Orientierungsprüfung“ markierten Gebiet, ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA abzugeben, ob diese Prüfung als Bestandteil der Orientierungsprüfung gelten soll. In jedem Fall ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA abzugeben, welche zwei Prüfungsleistungen als Bestandteil der Orientierungsprüfung anzusehen sind.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

IV. Zwischenprüfung

§ 18 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Bachelor-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Spalte "Zwischenprüfung" in Anhang 1 markiert sind. Je nach Wahl der fachfremden Lehrveranstaltungen beträgt die Anzahl der Prüfungsleistungen zwischen 12 und 14.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in § 5 Abs. 4 geregelt.
- (3) Für die Zwischenprüfung kann auf Antrag des Kandidaten ein Zeugnis mit den Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Gesamtnote ausgestellt werden.

V. Die Bachelor-Prüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 14 geregelt.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - die Zwischenprüfung bestanden hat,
 - berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten nachweisen kann und
 - seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatriku-

liert ist.

- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- die Bachelor-Arbeit bestanden hat und
 - alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend § 5 Abs. 1 (siehe Anhang 2) bestanden hat.

§ 20 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Prüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung ist in § 14 geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung bzw. Master- oder Diplom-Prüfung im Studiengang Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet.
Die Anträge auf Zulassung zu einer Bachelor-Arbeit und zu einer mündlichen Abschlussprüfung können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer für eine Abschlussarbeit bzw. für eine mündliche Abschlussprüfung enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu einer Abschlussarbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Bachelor-Arbeit die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten einen Termin, Prüfer und ein Thema für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 19 und § 20 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der Kandidat die Bachelor-Prüfung bzw. Master- oder Diplom-Prüfung in Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatriku-

lation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 21 Die Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet Information Engineering fachgerecht zu bearbeiten, zu lösen, auszuarbeiten und die Methoden des Information Engineering dabei adäquat anzuwenden. Die Arbeit wird als Studienarbeit über das zweisemestrigen Projektpraktikum angefertigt und vom Leiter des Projektpraktikums betreut. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die genaue Themenstellung, der Umfang und die Aufgabenstellung wird zum Beginn des sechsten Semesters (zweiter Abschnitt des Projektpraktikums) festgelegt und ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.
Die Ausgabe des Themas einer Abschlussarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.
- (2) Eine Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt.
Bei der Abgabe einer Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (3) Die Begutachtung einer Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer muss Professor im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UG des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (4) Eine Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (5) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausrei-

chend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens “nicht ausreichend“, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

- (6) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note “nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22 Die mündliche Abschlussprüfung in der Bachelor-Prüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über ein Sachgebiet von Themen aus mehreren vertiefenden Lehrveranstaltungen. Sie soll schwerpunktmäßig die fachlichen Zusammenhänge zwischen diesen Lehrveranstaltungen zum Inhalt haben.
- (2) Das Thema und der Termin einer mündlichen Abschlussprüfung wird vom StPA festgelegt und dem Kandidaten bekannt gemacht.
- (3) Studenten des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert etwa eine Stunde.

§ 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit “ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Semester-Wochenstunden gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 mit 50%.
 - Die Note der Bachelor-Arbeit mit 25%.
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 25%.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 5 Abs. 5, 6 und 7, 15 Abs. 2).

VI. Master-Prüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 14 geregelt.
- (2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
- das Mentorengespräch (§ 4 Abs. 7) nachweist
 - berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von zwei Monaten nachweisen kann und
 - seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- die Master-Arbeit bestanden hat und
 - alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3 bestanden hat.

§ 25 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung ist in § 14 geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Master-Arbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplom-Prüfung im Studiengang Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet.
- Die Anträge auf Zulassung zu einer Master-Arbeit und zu einer mündlichen Abschlussprüfung können verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit soll in der Regel zum Ende des dritten Semesters des Master-Studiums beantragt werden.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung enthält einen Vorschlag von Themen (Thema der Master-Arbeit, Themen der Master-Prüfung) sowie deren Zuordnung zu den Gebieten des Information Engineering gemäß Anhang 4. Der Vorschlag be-

- inhalten auch die Prüfer der Master-Arbeit bzw. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Master-Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu einer Master-Arbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Master-Arbeit die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten einen Termin, Prüfer und ein Thema für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 24 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplom-Prüfung in Information Engineering, Informatik oder Informationswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.
- (7) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 26 Die Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet des Information Engineering innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als zurückgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) Eine Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren beim Prüfungsamt der Universität Konstanz abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt.

Bei der Abgabe einer Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (3) Die Begutachtung einer Master-Arbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer muss Professor im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UG des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (4) Eine Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (5) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.
- (6) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 27 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über ein Thema des Gebietes der Master-Arbeit und ein Thema aus einem anderen Gebiet des Information Engineering gemäß Anhang 4.
- (2) Die Themen und der Termin einer mündlichen Abschlussprüfung werden vom StPA festgelegt und dem Kandidaten bekannt gemacht.
- (3) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wie-

derholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert etwa eine Stunde.

§ 28 Ergebnisse der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Semester-Wochenstunden gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 mit 40%
 - Die Note der Master-Arbeit mit 40%
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20%
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 5 Abs. 5, 6 und 7, 15 Abs. 2).

VII. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die das Bachelor-Studium Information Engineering zum WS 1999/2000 aufgenommen haben, finden die §§ 5 Abs. 3 und 17 (Orientierungsprüfung) keine Anwendung.
- (2) Studierende, die ein Bachelor- oder Master-Studium zum WS 1999/2000 aufgenommen haben, müssen zur Zulassung zur jeweiligen Abschlussprüfung keine berufspraktischen Tätigkeiten nachweisen.
- (3) Die Änderungen vom 27. Juli 2007 treten zum 1.10.2007 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.

Anmerkung:

Diese Prüfungs- und Studienordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 6/2001 vom 15. März 2001 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 28. Februar 2002 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 9/2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 1. August 2003 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 20/2003 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 27. Juli 2007 wurden in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Anhang

Anhang 1: Lehrveranstaltungen im Grundstudium (Bachelor)

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS- Credits	Semester	Orientierungs- prüfung	Zwischen- prüfung
Informationsverarbeitende Systeme	2	3	1		
Rechensysteme	4	6	1		X
Informationsmanagement	6	9	1	X	X
Methoden der Praktischen Informatik 1	6	9	1	X	X
Mathematische Grundlagen des Information Engineering 1	4	6	1		X
Methoden der Praktischen Informatik 2	6	9	2	X	X
Informationsaufbereitung	6	9	2	X	X
Statistik	4	6	2		X
Mathematische Grundlagen des Information Engineering 2	4	6	2		X
Informationssysteme	6	9	3		X
Datenstrukturen und Algorithmen	6	9	3		X
Fachfremde Lehrveranstaltungen	8	12	3		X

Anhang 2: Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium aus dem Information Engineering (Bachelor)

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS-Credits
Theoretische Grundlagen der Informatik	6	9
Mensch-Computer-Interaktion	6	9
Projektpraktikum aus einem der Themengebiete des Information Engineering (siehe Anhang 4), wobei über das Projektpraktikum keine studienbegleitende Prüfungsleistung im Sinne einer Prüfung zu erbringen ist, sondern eine Bachelor-Arbeit anzufertigen ist.	8	12
Seminar zum Projektpraktikum im Themengebiet des Projektpraktikums	2	3
Vertiefende Lehrveranstaltungen zum Projektpraktikum nach Absprache mit dem Betreuer des Projektpraktikums	10	15
Vertiefende Lehrveranstaltungen aus den drei Themengebieten, die nicht zum Themengebiet des Projektpraktikums gehören (in jedem Themengebiet mind. 6 SWS)	20	30
Fachfremde Lehrveranstaltungen	8	12

Anhang 3: Lehrveranstaltungen im Master-Studium aus dem Information Engineering

Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereich		
Praktikum aus einem der Themengebiete des Information Engineering (siehe Anhang 4)	4	6
2 Seminare aus dem Themengebiet des Praktikums	4	6
Vertiefende Lehrveranstaltungen zum Praktikum nach Absprache mit dem Betreuer des Praktikums	10	15
Wahlpflichtbereich A: Studierende mit Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach		
Vertiefende Lehrveranstaltungen aus zwei der vier Themengebiete des Information Engineering, denen das Praktikum nicht angehört (in jedem Themengebiet mind. 4 SWS)	10	15
Vertiefende Lehrveranstaltungen aus beliebigen Themengebieten des Information Engineering	16	24
Fachfremde Lehrveranstaltungen (nach §4Abs. 2)	16	24
Wahlpflichtbereich B: Studierende ohne Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach		
Vertiefende Lehrveranstaltungen aus den vier Themengebieten des Information Engineering (in jedem Themengebiet mind. 6 SWS)	42	63

Anhang 4: Themengebiete und Schwerpunkte des Information Engineering

Themengebiet	Schwerpunkt
Grundlagen der Informatik	Computer Science (Informatik)
Informatik der Systeme	Computer Science (Informatik)
Angewandte Informatik	Computer Science (Informatik)
Informationswissenschaft	Information Science (Informationswissenschaft)

Anhang 5: Studententafel und Leistungspunkte des Bachelor-Studiums

Semes- ter	Lehrveranstaltungen des Bachelor- Studiums	Umfang in SWS	ECTS Credits
Grundstudium			
1	Informationsverarbeitende Systeme	2	3
1	Rechnersysteme	4	6
1	Informationsmanagement	6	9
1	Methoden der Praktischen Informatik 1	6	9
1	Mathematische Grundlagen des Informa- tion Engineering 1	4	6
2	Methoden der Praktischen Informatik II	6	9
2	Informationsaufbereitung	6	9
2	Statistik	4	6
2	Mathematische Grundlagen des Informa- tion Engineering II	4	6
3	Informationssysteme	6	9
3	Datenstrukturen und Algorithmen	6	9
3	Fachfremde Lehrveranstaltungen	8	12
Summen Grundstudium		62	93
4	Theoretische Grundlagen der Informatik	6	9
4	Mensch-Computer Interaktion	6	9
4	Fachfremde Lehrveranstaltungen	8	12
5-6	Seminar zum Projektpraktikum	2	3
5-6	Vertiefende Lehrveranstaltungen zum Projektpraktikum	10	15
5-6	Vertiefende Lehrveranstaltungen aus den frei Themengebieten, die nicht zum The- mengebiet des Projektpraktikums gehö- ren (in jedem Themengebiet mind. 6 SWS)	20	30
3	Bachelor-Arbeit (basierend auf dem Pro- jektpraktikum) aus einem die Themenge- biete des Information Engineering	8	12
Summen Vertiefungsstudium		60	90
Gesamtsummen		122	183

Anhang 6: Studententafel und Leistungspunkte des Master-Studiums

Semes-ter	Lehrveranstaltungen des Masterstudien-gangs	Umfang in SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereich			
1-3	1 Praktikum aus einem der folgenden Themengebiete des Information Engineering (siehe Anhang 4)	4	6
1-3	2 Seminare aus dem Themengebiet des Praktikums	4	6
1-3	Vertiefende Lehrveranstaltungen zum Praktikum nach Absprache mit dem Betreuer des Praktikums	10	15
Summen Pflichtbereich		18	27
Wahlpflichtbereich A: Studierende mit Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach			
1-3	Vertiefende Lehrveranstaltungen aus zwei der vier Themengebiete des Information Engineering, denen das Praktikum nicht angehört (in jedem Themengebiet mind. 4 SWS).	10	15
1-3	Vertiefende Lehrveranstaltungen aus beliebigen Themengebieten des Information Engineering	16	24
1-3	Fachfremde Lehrveranstaltungen	16	24
	Master-Abschlussarbeit aus einem der Themengebiete des Information Engineering	20	30
Summen Wahlpflichtbereich A		62	93
Wahlpflichtbereich B: Studierende ohne Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach			
1-3	Vertiefende Lehrveranstaltungen aus den vier Themengebieten des Information Engineering (in jedem Themengebiet mind. 6 SWS)	42	63
4	Master-Abschlussarbeit aus einem der Themengebiete des Information Engineering	20	30
Summen Wahlpflichtbereich B		62	93
Gesamtsummen		80	120